

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma

RIADRIVE ANTRIEBSTECHNIK GMBH, Spottenberger Weg 42, 71640 Ludwigsburg

I. Anwendung, Geltung:

- 1.1 Für sämtliche Geschäfte und Lieferungen des Lieferers gegenüber Kaufleuten, wenn das Rechtsgeschäft zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlicher Sondervermögen gelten die nachstehenden allgemeinen Liefer-, und Zahlungsbedingungen AVLZ.
- 1.2 Ist der Kunde Nichtkaufmann, so gelten die Bestimmungen der AVLZ nur, soweit sie nicht mit dem AGB-Gesetz in Widerspruch stehen.
- 1.3 Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen. Bei Gegenbestätigung des Kunden zu seinen Einkaufsbedingungen gilt der Auftrag des Kunden als abgelehnt.
- 1.4 Bei Aufträgen und Lieferungen zwischen dem Lieferer und Auslandskunden ist vereinbart, dass das *Recht der Bundesrepublik Deutschland* für die gesamten Geschäftsbeziehungen, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen, gültig ist. Das einheitliche Kaufrecht (EKG) und/oder sonstiges zwischenstaatliches Recht wird auch bei Kunden, die einem Vertragsstaat angehören, ausgeschlossen. Die Vertragssprache für die Geschäftsbeziehungen des Lieferers mit dem Kunden ist deutsch.
- 1.5 Die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie gelten ersatzweise, soweit die AVLZ des Lieferers davon nicht abweichen.
- 1.6 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVLZ unwirksam sein, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, wird die Wirksamkeit des Inhalts der übrigen AVLZ nicht davon berührt.

II. Vertragsabschluß, Umfang der Lieferung:

- 2.1 Der Vertragsabschluß kommt durch die Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
- 2.2 Erteilt der Lieferer dem Kunden auf die Kundenbestellung keine Auftragsbestätigung und wird die bestellte Ware dem Kunden zugesandt, so erfolgt die Annahme der Bestellung durch Übermittlung der Lieferung nebst Rechnung und/oder Lieferschein.
- 2.3 Umfang und Inhalt der Lieferung sind durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder durch die Rechnung und/oder den Lieferschein der dem Kunden zugeleiteten Lieferung bestimmt und maßgebend.
- 2.4 Die dem Kunden übermittelten Unterlagen, wie Abbildungen, technischen Darstellungen, Zeichnungen, Muster und dergleichen, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich für verbindlich erklärt sind. An Abbildungen, technischen Darstellungen, Zeichnungen, Mustern und Beschreibungen, Montage- und Bedienungsanleitungen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Lieferzeit, Gefahrenübergang:

- 3.1 Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Sie gilt als Fixtermin *nur, wenn sie so ausdrücklich bezeichnet ist* und ist nur dann wesentlicher Inhalt des Vertrages.
- 3.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die sich auf die Herstellung des Liefergegenstandes auswirken. Dies gilt für Produktionsunterbrechung einschließlich Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe, auch soweit die Umstände bei dem Zulieferer des Lieferers eintreten. Der Lieferer hat die vorgezeichneten Umstände auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.
- 3.3 Wird ein Liefertermin durch den Lieferer nicht eingehalten, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Lieferer eine schriftliche Nachfrist von sechs Wochen gesetzt und Gelegenheit zur Nachlieferung innerhalb der gesetzten Frist eingeräumt hat.
- 3.4 Der Lieferer haftet für Verzugschäden dem Kunden gegenüber nur für grob fahrlässiges und/oder vorsätzliches Verschulden. Die Höhe eines Verzugs Schadens beschränkt sich, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, auf 0,5% für jede volle Woche des Verzugs, berechnet vom Wert des Teiles, des Gesamtauftrages, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß durch den Kunden verwendet werden kann.
- 3.5 Die Gefahr für die jeweilige Lieferung geht spätestens mit dem Versand der Lieferteile ab Werk des Lieferers auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer Versandkosten oder Zufuhr übernommen hat. Es ist Sache des Kunden, auf seine Kosten die jeweilige Lieferung ab Gefahrenübergang gegen versicherbare Risiken zu versichern.
- 3.6 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die in den Bereich des Kunden fallen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 3.7 Teillieferungen sind zulässig. Versandte und angelieferte Waren sind vom Kunden auch dann entgegenzunehmen und zu verwahren, wenn sie Mängel aufweisen. Der Kunde vergibt sich dadurch seine Rechte (Tz, VI, VII) nicht.
- 3.8 Bei Sonderbedruckungen und/oder Sonderanfertigungen muss sich der Lieferer Über- bzw. Unterlieferung bis zu 10% der bestellten und/oder auftragsbestätigten Liefermengen vorbehalten.

IV. Preise, Zahlung:

- 4.1 Falls nicht Abweichendes vereinbart ist, gelten die Preise des Lieferers ab Werk in Euro. Zu den Preisen kommt die MWSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 4.2 Die Zahlung hat, falls nicht anders ausdrücklich vereinbart, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen. Ein Skontoabzug bedarf ausdrücklicher Vereinbarung.
- 4.3 Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles ist der Lieferer berechtigt, bankmäßige Zinsen, mindestens in der Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz, zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- 4.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Mängelrügen oder sonstigen, vom Lieferer nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen, sowie die Aufrechnung mit solchen, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde Vollkaufmann ist.

V. Eigentumsvorbehalt:

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferers bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, gleich welcher Art. Das Eigentum geht erst dann über, wenn alle in Zahlung gegebenen Wechsel oder Schecks einschließlich aller Nebenkosten beglichen sind. Bei Bezahlung durch Scheck gilt nicht der Tag der Ausstellung, sondern nur der Tag der Einlösung. Bei Zahlung im Scheck/Wechselverfahren gilt die Zahlung erst mit Einlösung des Wechsels, ggf. dem letzten Prolongationswechsel, als bewirkt. Verkauft der Kunde die Ware weiter, so ist er verpflichtet, sich das Eigentum vorzubehalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
- 5.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sowie seinem Verzug ist der Lieferer zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Kunde unter Verzicht auf ein eventuelles Rückgaberecht zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentums durch den Lieferer bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag, es sei den, das Abzahlungsgesetz findet Anwendung.

- 5.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Die hierbei entstandenen *Forderungen tritt er bereits jetzt an den Lieferer ab* und verpflichtet sich, auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Die Forderung aus Weiterveräußerung der Ware des Lieferers darf an Dritte, auch an Banken, nicht abgetreten werden.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, nicht bezahlte Ware des Lieferers gegen Schäden, insbesondere Feuer, Wasser, Diebstahl und Bruch zu versichern.
- 5.5 Sollte bei Lieferung im Export die vorstehende Regelung des Eigentumsvorbehalts nach dem Recht des Exportlandes nicht wirksam sein oder zu seiner Wirksamkeit ergänzungsbedürftig und/oder zu registrieren sein, so ist der Kunde verpflichtet, der Lieferer berechtigt, den Abschluss einer Sicherheitsvereinbarung nach dem Recht des Exportlandes und die erforderliche Registrierung vorzunehmen. Ist der Exportkunde mit Zahlungen in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, ohne dass damit ein Rücktritt vom Vertrag verbunden ist, die Ware in Besitz zu nehmen und getrennt oder außerhalb der Geschäftsräume des Kunden einzulagern.

VI. Mängelrüge, Haftung für Mängel:

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware zu besichtigen und zu prüfen; erkennbare Mängel sind innerhalb 14 Kalendertagen ab Eingangstag der Ware beim Kunden oder dessen Beauftragten schriftlich unter Angabe des vom Kunden behaupteten Mangels und des Lagerortes zu rügen.
- 6.2 Verwendet der Kunde die Ware des Lieferers weiter, so obliegt es dem Kunden, vor Weiterverwendung diese Ware auf etwaige versteckte Mängel zu prüfen; diese sind zu rügen.
- 6.3 Nicht frist- und formgerechte Mängelanzeigen bei erkennbaren Mängeln haben den Verlust der sich aus den Mängeln ergebenden Ansprüche zur Folge.
- 6.4 Keine Gewähr übernimmt der Lieferer für Schäden, die sich durch ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung, Verwendung, fehlerhafte Montage sowohl durch den Kunden oder Dritte sowie durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder durch mechanische, chemische, elektrische oder physikalische Einflüsse ergeben, soweit diese nicht durch Verschulden des Lieferers entstanden sind.
- 6.5 Bei berechtigten Mängeln beschränkt sich die Gewährleistung des Lieferers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung des Liefergegenstandes. Der Kunde hat den Lieferer innerhalb angemessener Frist zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung aufzufordern. Erfolgt durch den Lieferer keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder gelingt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist nicht, so hat der Kunde die Wahl, vom Lieferer entweder die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag zu erlangen.
- 6.6 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt – seine eigenen Kosten für die Nachbesserung oder die Kosten der Ersatzlieferung einschließlich der Kosten des Versandes. Der Lieferer übernimmt keine Kosten für die Überprüfung, Aussortierung und die Bereitstellung der mangelhaften Ware. Diese trägt der Kunde, soweit er Vollkaufmann ist.
- 6.7 Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bleiben ausgeschlossen. Der Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlern von Eigenschaften, die durch die Individualregelungen dieses Auftrages dem Kunden zugesichert sind, wenn die Zusicherung an den Kunden bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

VII. Produkthaftung, Haftung für Nebenpflichten:

- 7.1 Entsteht durch Verschuldendes Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung des Liefergegenstandes oder durch fehlerhafte Verwendungsvorschläge, während oder nach Vertragsabschluß dem Kunden ein Schaden, auch aufgrund der Ansprüche, gleichgültig auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen, so gilt die Regelung über die Haftung für Mängel der Lieferung im Sinne der Bestimmung Tz. VI zwischen Lieferer und Kunden.
- 7.2 Sollte der Haftungsausschluß bzw. die Haftungseinschränkung für Produkthaftung gemäß vorstehender Vereinbarung unwirksam sein und sollte der Lieferer dem Grunde nach gegenüber dessen Kunden haften, so wird die Haftung der Höhe nach auf die vom Lieferer abgeschlossene Produkthaftpflichtversicherung bei dessen Schadensversicherer auf die jeweilige Versicherungssumme für Sach- und Personenschäden beschränkt.
- 7.3 Der Kunde verzichtet gegenüber dem Lieferer auf jegliche Mehrforderungen gegenüber der nicht durch den Versicherer abgedeckten Vermögensschäden im Falle des Eintritts einer Produkthaftung.
- 7.4 Bei der Weiterverwendung des Liefergegenstandes durch den Kunden übernimmt der Kunde die eigene Verpflichtung auf Überprüfung des Liefergegenstandes zur Weiterverwendung bei seinem Kunden oder sonstigen Dritten.
- 7.5 Der Lieferer und dessen jeweiliger Kunde schließen die Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen, die Dritten entstanden sind, aus Abtretung des Dritten an den Kunden aus. Der Kunde kann auch keine Ansprüche von Unterlieferanten oder Erfüllungsgehilfen geltend machen.
- 7.6 Lieferer und Kunde verpflichten sich, bei der Abwehr derartiger Ansprüche Dritter sich zu unterstützen.

Gefahrenhinweis:

Elektrische Betriebsmittel können eine Gefahr für den Anwender darstellen und dürfen nur von geschultem Personal angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Jeden gelieferten Betriebsmitteln liegt eine Betriebs- und/oder Montageanleitung bei. Sollte die Betriebs- und/oder Montageanleitung fehlen, so kann bei unserem Vertrieb eine entsprechende Betriebs- und/oder Montageanleitung nachgefordert werden.

Schadensersatzansprüche auf Grund der Nichtbeachtung dieser Gegebenheiten lehnen wir ab.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

- 8.1 Die Lieferung und Zahlung erfolgt am Erfüllungsort Ludwigsburg.
- 8.2 Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten zwischen dem Lieferer und dem Kunden, der Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird nach Wahl des Lieferers beim Amtsgericht Heilbronn oder Landgericht Stuttgart ausschließlich vereinbart.
- 8.3 Der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.